



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# VERORDNUNG ÜBER PFLEGEBEITRÄGE IN SCHUTZGEBIETEN

**Bericht zur Vernehmlassung**

|              |  |         |         |                |                |
|--------------|--|---------|---------|----------------|----------------|
| Titel:       | Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten | Typ:    | Bericht | Version:       | Vernehmlassung |
| Thema:       | Bericht zur Vernehmlassung                       | Klasse: |         | FreigabeDatum: | 21.05.14       |
| Autor:       | Felix Omlin                                      | Status: |         | DruckDatum:    | 00.00.00       |
| Ablage/Name: | Bericht zur externen Vernehmlassung NG 331.12    |         |         | Registratur:   | 2014.NWBD.39   |

## **Inhalt**

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                           | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage.....</b>                               | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Grundzüge der Vorlage .....</b>                     | <b>4</b> |
| <b>4</b> | <b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b> | <b>5</b> |
| <b>5</b> | <b>Auswirkungen .....</b>                              | <b>6</b> |

## **1 Zusammenfassung**

Da mit der Revision der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) eine der Grundlagen der bisherigen kantonalen Beitragsfestlegung für Pflegeverträge in Naturschutzgebieten verändert wurde, wird eine Neufassung der kantonalen Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten (NG 331.12) notwendig. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist darauf ausgerichtet, dass die bisherige Beitragshöhe insgesamt mindestens beibehalten wird und dass insbesondere die Pflegebeiträge im Sömmerungsgebiet (z.B. für Wildheufelder) attraktiv bleiben.

## **2 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2014 ist die revidierte DZV in Kraft getreten. Damit wurden auch die Verordnung über den Natur und Heimatschutz (NHV; SR 451.1), die Flachmoorverordnung (SR 451.33), die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgewässer von nationaler Bedeutung (SR 451.34) und die Trockenwiesenverordnung (SR 451.37) geändert: Anstelle von Beiträgen gemäss Art. 18 und 19 NHV werden neu entsprechende Beiträge gemäss DZV gewährt. Somit werden gewisse Zahlungen für bestimmte Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung, die bisher auf der Basis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 910.13) und der kantonalen Anschlussgesetzgebung ausbezahlt wurden, ab 2014/2016 als Teil der landwirtschaftlichen Direktzahlungen ausbezahlt. Diese Neuorganisation auf Bundesebene bedingt eine Neuorganisation auf kantonaler Ebene. Dies geschieht mittels Teilrevision der massgebenden Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten (NG 331.12), welche die Festsetzung und Auszahlung der Beiträge für die geltenden Naturschutzverträge im Detail regelt.

## **3 Grundzüge der Vorlage**

Mit der Teilrevision der Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten soll eine Abstimmung der in der Domäne des Naturschutzes verbleibenden Zahlungen mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen erreicht werden; namentlich muss sichergestellt sein, dass keine unerlaubten Doppelzahlungen geleistet werden. Zu diesem Zweck wurde das vorliegende Gesetzgebungsprojekt mit den durch die Revision der Agrarpolitik des Bundes (Agrarpolitik 2014-17) ausgelösten Revisionen im Bereich der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung koordiniert. Im Weiteren wurde das Amt für Landwirtschaft zu einer internen Vernehmlassung eingeladen.

Die Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten regelt die Abgeltung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG; NG 331.1). An der bisherigen Struktur wird festgehalten: Die Zahlungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Darüber hinaus sollen auch in Zukunft Mindererträge, welche aus einer Nutzungsextensivierung resultieren (z.B. in Pufferzonen), separat abgegolten werden können.

Wenn auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ein Qualitätsbeitrag für Biodiversitätsförderflächen gemäss DZV geleistet wird, so gilt dieser Beitrag als Sockelbeitrag. Ein Sockelbeitrag aus der Naturschutzkasse (Konto 2292) wird nur ausbezahlt, wenn keine entsprechenden Direktzahlungen geltend gemacht werden können. Es gilt also der Grundsatz, dass nur ein kantonaler (respektive allenfalls kommunaler) Sockelbeitrag geleistet wird, sofern kein Bundesbeitrag geltend gemacht werden kann (alternativer Sockelbeitrag). Die einzige Ausnahme besteht im Sömmerungsgebiet, in welchem der Kanton für extensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden zusätzlich zu den Qualitätsbeiträgen gemäss DZV einen Sockelbeitrag ausrichtet (kumulativer Sockelbeitrag). Diese Ausnahme ist in Anbetracht der sehr tiefen Qualitätsbeiträge, welche die DZV für das Sömmerungsgebiet vorsieht, gerechtfertigt.

Zusatzbeiträge aus Naturschutzgeldern werden dort geleistet, wo bestimmte Bewirtschaftungserschwerisse bestehen. Begründet sind sie durch die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Direktzahlungen nicht auf die lokalen Eigenheiten von Einzelflächen eingehen, die den Arbeitsaufwand der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stark beeinflussen können. Der Naturschutz verfolgt das Ziel, die ökologisch wertvollsten Flächen zu erhalten. Falls solche Flächen ausserordentliche Erschwerisse aufweisen, soll ein Zusatzbeitrag geleistet werden.

Abgeltungen für Mindererträge kommen nur auf Pufferzonen oder Ausmagerungsflächen zur Anwendung. Da die meisten Pufferzonen heute als extensive Wiesen genutzt werden, erfolgt die Abgeltung jedoch auch bei diesen Flächen bis auf wenige Ausnahmen mittels Sockelbeiträgen und Zusatzbeiträgen.

## **4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **TITEL, EINFÜHRUNG EINER ABKÜRZUNG**

Die Verordnung erhält neu die Abkürzung PSchV.

### **§ 3 Grundsatz**

Bisher war die Rede von „kantonalen beziehungsweise kommunalen Zusatzbeiträgen für die Bewirtschaftungserschwerisse gemäss § 5“. Die Zusatzbeiträge beschränken sich – bereits unter geltendem Recht – jedoch nicht auf Zusatzbeiträge *für Bewirtschaftungserschwerisse*. Namentlich werden Zusatzbeiträge auch bei ausserordentlichen Pflegeeingriffen gemäss § Abs. 1 Ziff. 2 gewährt. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wird dieser Paragraph angepasst.

### **§ 4 Sockelbeitrag**

Wie bereits ausgeführt, wird grundsätzlich nur ein kantonaler (respektive allenfalls kommunaler) Sockelbeitrag ausgerichtet, sofern kein Bundesbeitrag geltend gemacht werden kann. Als Bundesbeiträge gelten die Qualitätsbeiträge gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV, welche für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Streueflächen sowie artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass die oder der Anspruchsberechtigte nicht zwischen dem Bundes- und dem kantonalen respektive kommunalen Beitrag wählen kann. Nur wenn kein Bundesbeitrag geltend gemacht werden kann, besteht Anspruch auf einen kantonalen Beitrag.

Für die Höhe des Sockelbeitrages gemäss PSchV ist die Nutzungsart der anspruchsberechtigten Fläche von Relevanz. Im Gegensatz zur DZV ist die Zone, in welcher die Fläche liegt, grundsätzlich nicht von Bedeutung. Die einzige Ausnahme bildet hier das Sömmerungsgebiet, in welchem für extensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden wegen des sehr tiefen Bundesbeitrages ausnahmsweise kumulativ zu diesem ein kantonaler Sockelbeitrag geleistet wird.

### **§ 5 Zusatzbeiträge**

Bei der Festsetzung der Zusatzbeiträge gibt es einen Systemwechsel. Anstelle der bisher explizit in der Verordnung genannten Bewirtschaftungserschwerisse (Erschwerisse im Zusammenhang mit der Mahd, Kleinparzellen, Struktureichtum, Nässe, erschwerter Zugang), wird neu mit drei Erschwerisgrössen operiert. Die Kategorien, welche durch entsprechende Typen von Biodiversitätsförderflächen in der DZV beschrieben werden, sind nicht mehr aufgeführt.

Der neue Abs. 2 dient dazu, Präzisierungen und Abgrenzungen zu definieren, die sich aufgrund der neuen Beitragsregelung der DZV aufdrängen.

## **§ 6 Abgeltung von Mindererträgen**

Diese Anpassung ist rein redaktioneller Natur und bezweckt eine einheitliche Terminologie in der gesamten PSchV (Fr. je Hektare statt Fr. je Are), welche überdies mit derjenigen der DZV übereinstimmt.

## **§ 8 Bewirtschaftung und Pflege**

Redaktionelle Änderungen (sind statt ist).

## **5 Auswirkungen**

Bedingt durch die Vorgaben der neuen DZV beziehungsweise den im Zuge der DZV-Revision vorgenommenen Änderungen in den in Ziffer 2 (oben) aufgeführten Naturschutzverordnungen wird im Rechnungsbereich Natur- und Landschaftsschutz das Konto Nr. 2292.3637.00 „Pflege von Schutzgebieten“ mit voraussichtlich Fr. 40'000.– weniger belastet. Davon sind rund die Hälfte Bundesbeiträge nach Konto Nr. 2292.4630.00 „Bund“ die nach den NFA-Programmvereinbarungen nach Ablauf der Programmperiode 2012-2015 zurückerstattet werden müssen, falls sie nicht durch andere Naturschutzaufwände kompensiert werden.

Die vorliegende Revision ist zum Einen darauf ausgerichtet, dass die einzelnen Vertragspartner mit Naturschutzverträgen über die hier betrachteten Beitragskategorien in der DZV und den Naturschutzbeiträgen weiterhin annähernd gleichviel oder mehr Beiträge erhalten. Zum Andern sollen die sehr tiefen Sockelbeiträge des Bundes im Sömmerungsgebiet soweit kompensiert werden, dass die Pflege und Nutzung dieser Schutzgebiete (und hier insbesondere der Wildheufelder) weiterhin attraktiv bleibt.

Diese Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Naturschutzverträge (Staatsrechnung Konto 2292.3697.00).

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Yvonne von Deschwanden*

Landschreiber

*Hugo Murer*